

Sportförderer Nr. 1

Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie stellt mit der Durchführung von Lotteriespielen finanzielle Mittel für den Sport bereit. Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports in den Sportverbänden, -vereinen, Gemeinden und in weiteren Organisationen mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Der Kanton Aargau regelt die Verteilung der Gelder in der Swisslos-Sportfonds-Verordnung ([Swisslos-Sportfonds-Verordnung](#)).

Basis der Swisslos-Sportfonds-Beiträge an die Sportverbände bilden die J+S-Einheiten, welche die Vereine während des Jahres in den Sportfachkursen unterrichten, d.h. je mehr J+S-Kurse durch die Mitglieder des ATV durchgeführt werden, umso höher fällt der Nachwuchsförderungsbeitrag an den ATV aus.

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds können für die Bereiche Sportbauten und -anlagen, Sportgeräte und -material sowie Sportveranstaltungen beantragt werden. Bitte beachten Sie die geltenden Voraussetzungen und Fristen sowie die benötigten Unterlagen.

Unter nachstehendem Link erhalten Sie nähere Informationen zur Gesuchstellung und weitere Informationen für Beiträge (u.a. auch was nicht beitragsberechtigt ist):

[Link Merkblätter Beiträge beantragen](#)

Das bedeutet für die Clubs des Aargauischen Tennisverbandes (ATV):

1. Beitragsgesuche sind neu **direkt** an das Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Telefon 062 835 22 80, E-Mail sport@ag.ch, Homepage www.ag.ch/sport zu richten.
2. Es stehen online-Formulare zur Verfügung. Das Gesuchsformular steht unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit.
3. Dem elektronisch oder per Post einzureichenden Formular beizulegen sind die Rechnungskopien und Zahlungsnachweise (Bank- oder Postbelege nach Ausführung).
4. Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch gestellt werden. Der Einreichungstermin ist vom Gesuchsteller frei wählbar.
5. **Übergangsbestimmung: Rechnungen für Sportgeräte und -material, die vor dem 1. August 2011 ausgestellt wurden, können dem BKS innert fünf Jahren seit der Ausstellung eingereicht werden. Rechnungen, die zwischen dem 1. August 2011 und dem 31. Juli 2013 ausgestellt wurden, können bis am 31. Juli 2016 eingereicht werden.**